

Informationen zum Datenschutz bei Beurkundungen im Jugendamt

Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Sie wünschen eine Beurkundung. Um diese vornehmen zu können, benötigen wir von Ihnen **personenbezogene Daten**, wie z.B. Ihren Namen oder Ihre Anschrift.

Dem Schutz Ihrer Daten räumen wir einen sehr hohen Stellenwert ein. Deshalb erläutern wir im Folgenden,

1. welche Daten abgefragt,
2. an wen Ihre Daten ggf. weitergegeben und
3. wie lange Ihre Unterlagen aufbewahrt werden.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO

(Datenschutzgrundverordnung) i.V.m. §§ 58a - 64 SGB VIII sowie §§ 67 ff SGB X.

Welche Daten werden erhoben?

Im Rahmen der Beurkundung erheben und verarbeiten wir folgende personenbezogenen Daten von Ihnen und Ihrem Kind: - Familienname, Vornamen,

- Anschrift, Familienstand, ggf. Beruf, ggf. Religionszugehörigkeit,

- Geburtsdatum bzw. Geburtstermin, Geburtsort, ggf. Geburtenregister-Nummer, ggf. Staatsangehörigkeit.

Nach § 10 Abs. 2 Beurkundungsgesetz soll die Person der Beteiligten so genau bezeichnet werden, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Bei der **Vaterschaftsanerkennung**, einem **Widerruf** oder der **Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung** oder der **Mutterschaftsanerkennung** werden Name, Vorname, Geburtsdatum bzw. Geburtstermin, Geburtsort des Kindes und der Eltern sowie deren Adressdaten und Personenstand, ggf. Beruf und ggf. Religionszugehörigkeit an das Standesamt am Geburtsort des Kindes weitergegeben, bei Geburt im Ausland an das Standesamt Berlin I. Diese Daten werden auch an den jeweils anderen Elternteil bekannt gegeben, wenn Vater und Mutter getrennt voneinander die Vaterschaft erklärt oder die Zustimmung abgegeben haben, oder ggf. an deren gesetzliche Vertreter für dessen Zustimmung und ggf. an den Ehemann der Mutter für seine Zustimmung. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung, so werden die Ausländerbehörde, die Mutter und das Standesamt informiert (§ 1597a BGB).

Bei der Beurkundung einer **Unterhaltsverpflichtung** werden die Höhe der Unterhaltsverpflichtung, Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes und des Verpflichteten sowie seine Adressdaten und der Personenstand, ggf. Beruf, an das unterhaltsberechtignte Kind bzw. dessen rechtlichen Vertreter (betreuender Elternteil, Jugendamt [als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger] oder Anwalt/Anwältin) weitergegeben. Bei einer Beurkundung nach **§ 1615I BGB** werden entsprechend die Daten an den unterhaltsberechtignten Elternteil bzw. dessen rechtliche Vertretung weitergegeben.

Im Fall der **Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen von Unterhaltstiteln** müssen die Personen- und Urkundsdaten, sowie der Grund der Ausstellung (Verlust) zunächst dem zuständigen Familiengericht zur Beantragung der Genehmigung zur Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung übermittelt werden.

Von beurkundeten **Sorgeerklärungen** wird dem zuständigen Jugendamt am Geburtsort des Kindes die Personen- und Urkundsdaten per Abschrift der Urkunde zum Sorgeregister übersandt, bei einem Geburtsort im Ausland ist das Landesjugendamt Berlin zuständig. Geben die Eltern die Erklärungen getrennt ab, so wird jeweils der andere Elternteil per Abschrift der Erklärung über die Abgabe der Sorgeerklärung informiert.

Eine beurkundete **Bereiterklärung der Adoptionsbewerber/innen** zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes wird an das zuständige Jugendamt weitergegeben.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die beim Jugendamt gespeicherten Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) oder einer der anderen in Art. 17 Abs. 1 b-f DSGVO genannten Lösungsgründe vorliegt. Wegen der strengen Anforderungen der DSGVO an eine unverzügliche Löschung werden die Daten aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen und Verjährungsfristen wie folgt gespeichert:

zur Vaterschaftsanerkennung 70 Jahre nach Abgabe der Erklärungen; zum Kindesunterhalt 30 Jahre und zum Betreuungsunterhalt 10 Jahre nach Errichtung der Urkunden, Sorgeerklärung 20 Jahre nach Abgabe dieser.

Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang (sonst noch)?

- Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO) • sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO).

Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (s.u.) einzulegen.

Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den für uns zuständigen Stellen kundig machen möchten, sich ggf. beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- Landkreis Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
- die Leitung des Jugendamts, vertreten durch Herrn Siegmund Hammel, Landratsamt Eichstätt, Dienstleistungszentrum Eichstätt, Gundekarstr. 3, 85072 Eichstätt, Email: jugendamt@lra-ei.bayern.de
- der/die Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Email: datenschutz@lra-ei.bayern.de,
- der Landesbeauftragte für Datenschutz als Aufsichtsbehörde: Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstr. 18, 80538 München, Email: poststelle@datenschutz-bayern.de

Allgemeiner Hinweis zum Datenschutz bei Email:

Informationen, die Sie unverschlüsselt per Elektronische Post (E-Mail) an uns senden, können möglicherweise auf dem Übertragungsweg von Dritten gelesen werden. Wir können in der Regel auch Ihre Identität nicht überprüfen und wissen nicht, wer sich hinter einer E-Mail-Adresse verbirgt. Eine rechtssichere Kommunikation durch einfache E-Mail ist daher nicht gewährleistet bzw. die Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail ist daher nicht gestattet. Wir empfehlen Ihnen daher bei personenbezogenen Daten oder schutzwürdigen Nachrichten auf andere Übertragungswege zurückzugreifen (z.B. Post, Fax, Verschlüsselung von E-Mails oder z.B. via <https://cryptshare.landkreis-eichstaett.de>).

Wenn Sie schutzwürdige Nachrichten an uns senden wollen, empfehlen wir, diese zu verschlüsseln und zu signieren, um eine unbefugte Kenntnisnahme und Verfälschung auf dem Übertragungsweg zu verhindern oder die Nachricht auf dem Postweg an uns zu senden. Verschlüsselte Nachrichten können über die SSL-verschlüsselten Kontaktformulare an das Landratsamt übermittelt werden. Sie erkennen dies an der Protokollinformation „https“ in der URL.